

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Oda Hassepaß (GRÜNE)

vom 18. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2024)

zum Thema:

Thielallee - Wann können Menschen mit dem Fahrrad dort endlich sicher unterwegs sein?

und **Antwort** vom 7. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18901
vom 18. April 2024
über Thielallee – Wann können Menschen mit dem Fahrrad dort endlich sicher unterwegs
sein?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die GB infraVelo GmbH und das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Seit wann liegt für die geplante Radverkehrsanlage (RVA) in der Thielallee eine verkehrsrechtliche Anordnung vor?

Antwort zu 1:

Mit Schreiben vom 30.03.2023 wurde die verkehrsrechtliche Anordnung bekanntgegeben, der Vollzug ist gegenwärtig ausgesetzt.

Frage 2:

Auf welcher bundes- und landesrechtlichen Grundlage und unter Beachtung welcher Regelwerke wurde diese Anordnung erteilt?

Antwort zu 2:

Die Anordnung erfolgte auf Grundlage von § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 4 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung.

Frage 3:

Welche Kriterien (z.B. Verkehrssicherheit, Bedeutung für den Radverkehr durch nahe gelegene Ziele, Lückenschluss, Status im Radverkehrsnetz) sprechen für eine zügige Umsetzung der RVA?

Antwort zu 3:

Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, weil der Rad- und sonstiger Fahrverkehr räumlich voneinander getrennt werden.

Vor allem die anliegenden zentralen Einrichtungen der Freien Universität Berlin führen zu einem Quell- und Zielverkehr mit erhöhtem Radverkehrsaufkommen.

Frage 4:

Für wie wichtig erachtet der Bezirk eine RVA und wie begründet er deren Notwendigkeit?

Antwort zu 4:

Nach Auskunft des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf ist die betreffende Radverkehrsanlage (RVA) sehr wichtig, weil es sich um eine direkte Radverkehrsverbindung zwischen Teltow, Zehlendorf, Lichterfelde zur Freien Universität und weiter nach City West handelt.

Entsprechend hoch ist das Radverkehrsaufkommen durch Studierende.

Frage 5:

Medienberichten zufolge ist die Infravelo mit der Umsetzung dieser Maßnahme befasst. Wann wurde dort die Baumaßnahme zur Errichtung der RVA beauftragt?

Frage 7:

Falls noch keine Beauftragung erfolgte: was sind die Gründe?

Antwort zu 5 und 7:

Die Fragen 5 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der GB infraVelo erfolgt eine Ausschreibung der Planung der erforderlichen baulichen Maßnahme und nachfolgend die Beauftragung eines ausführenden Bauunternehmens nach Bestätigung bzw. finaler Überarbeitung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Anordnung.

Frage 6:

Welche Art von Leistungen (Markierung, Deckensanierung o.ä.) umfasst die geplante Radverkehrsmaßnahme?

Antwort zu 6:

Nach Auskunft der GB infraVelo GmbH sind Umfang und Art der Ausführung abhängig von der finalen Anordnung.

Frage 8:

Falls die Senatsverkehrsverwaltung eine Überprüfung der Maßnahme verfügt hat: welche Organisationseinheit überprüft ggf. welche fachlichen oder rechtlichen Details der vorliegenden VRAO?

Frage 9:

Falls eine Überprüfung noch nicht erfolgt ist: wann soll sie abgeschlossen sein und für wann ist mit der Vergabe der Bauleistungen zu rechnen?

Antwort zu 8 und 9:

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine Überprüfung der Anordnung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Der Abschluss der Prüfung wird kurzfristig angestrebt, eine zeitliche Einordnung zur Vergabe der Bauleistungen kann erst danach erfolgen.

Frage 10:

Wie beurteilt der Bezirk die Auslastung der aktuellen Kfz-Stellplätze durch Anwohner-PKW in der Thielallee und ihrem Umfeld?

Antwort zu 10:

Für die Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage 19/17557 verwiesen.

Frage 11:

Wie beurteilt der Bezirk die ersatzweise Schaffung weiterer Kfz-Stellplätze in Unter den Eichen im direkten Umfeld der Thielallee und in welchem Umfang wäre das möglich, ohne die Anlage einer regelwerkskonformen RVA dort zu behindern?

Antwort zu 11:

Nach Auskunft des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf wäre es durch eine Änderung der Parkordnung auf der Straße Unter den Eichen im Abschnitt zwischen Thielallee und Boetticherstraße auf der nördlichen Seite, bzw. im Abschnitt zwischen Dahlemer Weg und Adolf-Martens-Straße auf der südlichen Seite möglich, rund 45 Stellplätze zu kompensieren.

Frage 12:

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für das Abwägen einer Gefahrenabwehr durch eine regelkonforme RVA gegen einen möglichen Bedarf an Kfz-Stellplätzen?

Frage 13:

Welche gesetzlichen Grundlagen oder Regelwerke würden evtl. Ersatz für die zugunsten einer RVA wegfallenden Kfz-Stellplätze fordern?

Antwort zu 12:

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Straßenverkehrs-Ordnung räumt in § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen ein, welches pflichtgemäß ausgeübt werden muss. In diesem Zuge sind die verschiedenen Verkehrsbedürfnisse zu betrachten und bei planerischen Konflikten gegeneinander abzuwägen. Dies kann zum Beispiel zugunsten der Markierung einer Radverkehrsanlage zu einer Kompensation von Parkraum an anderer Stelle zur Folge haben.

Frage 14:

Falls sich durch solche Überprüfungen eine Gefahrenabwehr durch Anlage von RVA verzögert: welche zeitlichen Folgen für die Gewährleistung einer verkehrssicheren Radverkehrsführung ergeben sich?

Antwort zu 14:

Sämtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde dienen der Gefahrenabwehr. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Dringlichkeit der Ausführung einer Radverkehrsanlage in der Thielallee vor.

Berlin, den 07.05.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt